

Richtlinien
in einer Fassung der 1. Änderung vom 20.06.2001
über die Förderung von Jugendgemeinschaften zur
Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln
für die Gewährung von Zuwendungen
(Jugendförderungsrichtlinien)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport und Kultur vom 25.10.1999 und vom 28.05.2001 werden folgende Richtlinien über die Förderung von Jugendgemeinschaften zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen (Jugendförderungsrichtlinien) erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Stadt Mölln gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein nach Art und Umfang bestimmter Förderungsanspruch besteht nicht.

Diese Richtlinien sind nicht anzuwenden auf Zuwendungen, zu denen die Stadt Mölln gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, auf schulische Maßnahmen, die offene Jugendarbeit und auf Vereinsbeiträge.

§ 2
Förderungsmöglichkeiten

- (1) Den Trägern der freien Jugendhilfe können Zuschüsse gewährt werden für
1. Fahrt und Lager,
sofern die Maßnahme mindestens 3 Tage, höchstens jedoch 28 Tage (einschl. An- und Abreisetag) als verbandsinterne Veranstaltung durchgeführt wird,
 2. Jugenderholungsmaßnahmen,
sofern die Maßnahme offen ist für alle Möllner Kinder und Jugendlichen, mindestens 7 Tage (einschl. An- und Abreisetag) dauert und in den Ferien der allgemeinbildenden Schulen stattfindet.
 3. Internationale Jugendbegegnungen,
sofern die Maßnahme mindestens 4, höchstens 8 Tage (einschl. An- und Abreisetag) dauert.
Bezuschussungsfähige Teilnehmer sind bei Begegnungen in Mölln alle teilnehmenden Jugendlichen, bei Begegnungen im Ausland nur die Möllner Jugendlichen.
 4. Für Begegnungen mit Jugendlichen aus Massow/Maszewo wird auf Antrag ein Zuschuss nach besonderer Maßgabe gewährt.

5. Ferienpassaktionen im Kreis Herzogtum Lauenburg, an den Veranstalter der Gesamtaktion als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe eines Jahreszuschusses.
- (2) Der Zuschuss nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beträgt 2,- €/Tag und Teilnehmer, nach Absatz 1 Nr. 3 2,50 €/Tag und Teilnehmer. Die gleichen Sätze gelten für die Teilnahme von ehrenamtlichen Betreuern nach Absatz 5.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 müssen ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm haben, das neben der gemeinsamen Tätigkeit genügend Zeit zum Kennenlernen der Lebensverhältnisse des Gastlandes umfasst und die teilnehmenden Jugendlichen durch Vorträge, Seminare oder sonstige Bildungsveranstaltungen ausreichend über die Verhältnisse des Gastlandes informiert.
- (4) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden nur bei einer Teilnahme von mindestens 5 Kindern oder Jugendlichen, nach Absatz 1 Nr. 3 bei einer Teilnahme von mindestens 10 Kindern oder Jugendlichen gefördert.
- (5) Die Teilnahme von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der außerschulischen Jugendbildung an Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 – 3 wird unabhängig vom Alter des Mitarbeiters gefördert, sofern ihm die Aufsicht über die Maßnahme obliegt. Für jede angefangenen 10 Teilnehmer ist eine Aufsichtsperson zu stellen.
- (6) Zusammenschlüssen von Trägern der freien Jugendhilfe können Jahreszuschüsse für
1. die Geschäftsbedürfnisse,
 2. die dem Zusammenschluss angehörenden Jugendgemeinschaften entsprechend einem zwischen der Stadt Mölln und dem Zusammenschluss vereinbarten Verteilerschlüssel
- bereitgestellt werden.
- (7) Trägern der freien Jugendhilfe kann für die Beschaffung von Gegenständen zur Förderung ihrer Gruppenarbeit sowie zur Durchführung besonderer Veranstaltungen und Maßnahmen ein Zuschuss gewährt werden.
- (8) Eine Förderung nach Absatz 6 und 7 ist ausgeschlossen, sofern ein Jahreszuschuss an politische Jugendorganisationen gemäß Magistratsbeschluss vom 27.02.1996 in Anspruch genommen wird.
- (9) Maßnahmen nach Absatz 1, Nr. 1 und 2 gelten als förderungswürdig, wenn sie außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Mölln durchgeführt werden.

§ 3

Institutionelle Förderung

Neben der Förderung nach § 2 kann eine Bezuschussung zur institutionellen Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Anlegung eines strengen Maßstabes gewährt werden. Sie kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Jugendgemeinschaft aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen in eine Notlage gerät und ein öffentliches Interesse an der Fortführung der Tätigkeit der Jugendgemeinschaft besteht und eine Nichtförderung eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 4

Ausschluss der Doppelförderung

Soweit nach diesen Richtlinien durch die Zusammenlegung von Maßnahmen und Veranstaltungen usw. eine Förderung nach mehreren Vorschriften (hier insbesondere der Sportförderungsrichtlinien) möglich ist, ist die Förderung nur nach einer Vorschrift vorzunehmen.

§ 5

Allgemeine Förderungsbedingungen

- (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt; dieser ist bis 14 Tage nach Maßnahmeende zu stellen.
- (2) Grundlage für die Bewilligung sind:
 - a) die Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen
 - b) die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- (3) Antragsteller sind bei Antragstellung nach § 2 Absatz 6 und 7 und § 3 verpflichtet, alle eigenen Einnahmequellen (z.B. Eigenanteile, Eintrittsentgelte, Zuwendungen von dritter Seite) in Anspruch zu nehmen und in einer Finanzierungsübersicht darzustellen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Stadt Mölln behält sich Ausnahmen von diesen Richtlinien vor.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2000 bzw. vom 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Jugendförderungsrichtlinien vom 18.03.1996 außer Kraft.

Stadt Mölln, 20.06.2001
Der Bürgermeister

gez. Engelmann

(Engelmann)